

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1932

Nr. 22

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 S. 175
 Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932..... S. 175

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche militärähnlichen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (S.A.), die Schutzstaffeln (S.S.), mit allen dazugehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der S.A.-Beobachter, S.A.-Reserven, Motorstürme, Marinestürme, Reiterstürme, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der S.A.-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärähnlichen Zwecke der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

(3) Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

§ 3

(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Joël

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen

SA-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsfrist zu setzen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Übergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstanzug der SA. gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Abzeichen,

wie sie im einzelnen auf Seite 105 ff. der Dienstvorschrift für die SA. aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Fahnen und Standarten sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärähnlichen Zwecken der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, wie z. B. Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerkstelligung des Nachrichten- und Relaisdienstes, Sanitätsmaterial, Instrumente der Spielmanns- und Musikzüge, Feldküchen, Zelte.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichsminister des Innern

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Groener

Reichsweheminister

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Apf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Apf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.